



Politische Gemeinde Gams

Gebührentarif

zum Reglement über die **Abfallbewirtschaftung
und Abfallentsorgung**
(Abfallreglement)

erlassen durch den Gemeinderat am 3. September 2007



Der Gemeinderat Gams erlässt gestützt auf Art. 20 des Abfallreglements vom 11. Juni 2007 folgenden Gebührentarif:

Art. 1 Grundgebühr

Die Grundgebühr deckt die allgemeinen Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, Information, Beratung und Administration (Art. 17 Abs. 5 Abfallreglement). Es gilt folgender Tarif:

Ansatz	Grundgebühr
Pro Wohneinheit und/oder Betrieb	Fr. 90.--

Art. 2 Volumenabhängige Gebühren

Für Kehricht der Haushalte und des Kleingewerbes werden mit besonders bezeichneten Kehrichtsäcken folgende Volumengebühren erhoben, die im Verkaufspreis der Säcke inbegriffen sind (Art. 17 Abs. 1 Abfallreglement).

Kehrichtsack	Höchstgewicht	Sackgebühr
17 Liter	5 kg	Fr. 1.30
35 Liter	10 kg	Fr. 2.50
60 Liter	15 kg	Fr. 4.50
110 Liter	20 kg	Fr. 8.00

Art. 3 Gewichtsabhängige Gebühren

Bei Containern mit Erkennungs-Chip für Industrie- und Betriebsabfälle oder Haushaltkehricht werden folgende Gebühren erhoben (Art. 17 Abs. 1 Abfallreglement).

Gewichtsgebühr	
Pro Tonne	Fr. 260.--
Andockgebühr	
Pro Leerung	Fr. 1.50

Die gewichtsabhängigen Kehrichtgebühren werden halbjährlich in Rechnung gestellt. Der Mindestfaktorbetrag wird pro Rechnungslauf auf Fr. 10.-- festgelegt.

Art. 4 Gebührenmarken

Der Preis für Gebührenmarken einschliesslich Gebühren für Abfuhr und Entsorgung beträgt (Art. 12 Abfallreglement):

	Sperrgutgebühr
Pro Marke	Fr. 2.50

Pro Sperrgut sind folgende Marken anzubringen:

	Anzahl
bis 10 kg	1 Marke
10 bis 15 kg	2 Marken
15 bis 20 kg	3 Marken
Über 20 kg	Spezielle Entsorgung

Art. 5 Amtliche und ausseramtliche Kosten

Für Kontrollen und besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben werden. Der Stundenansatz beträgt Fr. 100.--.

In Rechnung gestellt werden ferner die übrigen Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertisenhonorare, Post- und Telefongebühren.

Art. 6 Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat passt diesen Gebührentarif bei Bedarf geänderten Bedingungen an.

Soweit dieser Gebührentarif keine Regelung enthält, ist der Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) anzuwenden.

Art. 7 Aufhebung bisheriger Tarif

Der Gebührentarif vom 3. Februar 2005 wird aufgehoben.

Dieser Gebührentarif wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat Gams erlassen am 3. September 2007

9437 Gams, 11. September 2007

GEMEINDERAT GAMS

Der Gemeindepräsident:

sig. Werner Schöb

Der Gemeinderatsschreiber:

sig. Markus Lenherr-Giger